

W 11

Bescheidsakte

Oberfinanzdirektion Hamburg

- O 1488 - BV 33/ 837

Hamburg 13, den
Hartungstrasse 5
Telefon 44 12 91

19. September 1957

1. Herrn
Rechtsanwalt
Herrn Möller

19. Sep. 1957
Koblenz

Samstag 36
Freitag 24

Betr.: Rückerstattungssache

Marie Schürmann-Wulken geb. Weiss

Anl.: - 3 -

Beiliegend übersende ich Ihnen einen Fragebogen in doppelter Ausfertigung für jeden Berechtigten nebst Begleitschreiben mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, dass die Fragebogen in jedem Falle von den Berechtigten unterschrieben werden, da es nicht ausgeschlossen ist, dass ein Berechtigter in verschiedenen Rückerstattungsverfahren oder auch im Entschädigungsverfahren mehrere Bevollmächtigte bestellt hat. Ein Fragebogen ist jeweils für den Berechtigten bzw. für Ihre Akten bestimmt.

~~Da sich aus meinen Unterlagen nicht ergibt, dass Ihre Vollmacht auch das Bescheidverfahren umfasst, bitte ich, mir eine entsprechende Vollmacht nachzureichen, andernfalls die Unterlagen an mich zurückzusenden.~~

Des weiteren bitte ich darauf zu achten, dass die derzeitige genaue Anschrift sowie das Geburtsdatum der von Ihnen vertretenen Berechtigten im Fragebogen vermerkt sind.

2. Ust. im. Einigung, part. R.
spät. 25.10.57

Im Auftrag
MOT

Wach Eingang des Fragebogens
mit Akte mir vorlegen

MOT 19

16/19

Fragebogen

Az.: U 1480 - W 11 - BV 33/359

OFD: Hamburg

1) Personalangaben des Berechtigten:

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

W u i k a n , Maria Adr~~e~~nne geb. Weiss

Geburtsdatum und Geburtsort:

1.4.1903

jetzige Anschrift:

Bilthoven/holland, Haydnlaan 36

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

Hamburg Auguststr
15

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

2) Personalangaben des Verfolgtten:

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgtten ist.)

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

3) (von der OFD auszufüllen)*:

Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

Beschluß des Wiedergutmachungsamts beim Landgericht
Hamburg vom 12.5.52 Az.: VI/2 090

Umzugsgut

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

* Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

2. des ehemaligen Landes
Preußen,

3. der ehemaligen National-
sozialistischen Deutschen
Arbeiterpartei (NSDAP),
deren Gliederungen, deren
angeschlossenen Verbände
und der sonstigen aufge-
lösten NS-Einrichtungen,

4. der Reichsvereinigung der
Juden in Deutschland und
des Auswanderungsfonds
Böhmen und Mähren

festgestellt worden ist.

4) Liegen weitere Beschlüsse
oder Vergleiche vor, nach
denen Ihnen allein oder ge-
meinsam mit anderen Berech-
tigten rückerstattungsrecht-
liche Geldansprüche gegen
einen der in Ziffer 3) ge-
nannten Rechtsträger zu-
stehen?

(Anzugeben ist die Rückerstattungs-
behörde, Datum und Aktenzeichen
des Beschlusses oder des Vergleichs)

Nein

5) Haben Sie allein oder gemein-
sam mit anderen Berechtigten
rückerstattungsrechtliche
Geldansprüche gegen einen
der in Ziffer 3) genannten
Rechtsträger geltend
gemacht?

(Angabe der Rückerstattungsbe-
hörde und des Aktenzeichens)

Nein

6) Welche von den in Ziffer 3)
bis 5) genannten rückerstat-
tungsrechtlichen Geldan-
sprüchen sind ganz oder teil-
weise abgetreten, verpfändet
oder gepfändet worden?

Nein

Gfs. ist anzugeben

- a) in welcher Höhe,
- b) Name und Anschrift des Abtretungsempfängers oder Pfandgläubigers.

- 7) Auf welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen haben Sie bereits Leistungen oder Darlehen erhalten?

Gfs. ist anzugeben

- a) von welcher Stelle,
- b) in welcher Höhe.

- 8) Haben Sie Entschädigungsansprüche angemeldet?

(Anzugeben sind sämtliche Entschädigungsansprüche mit Ausnahme der für Schaden an Leben, an Körper oder Gesundheit oder an Freiheit)

Gfs. ist anzugeben, bei welcher Entschädigungsbehörde und unter welchem Aktenzeichen.

nein

- 9) Haben Sie einen Bevollmächtigten für das im Bundesrückerstattungsgesetz für die Befriedigung rückerstattungsrechtlicher Geldansprüche vorgesehene Verfahren bestellt?

Gfs. ist Name und Anschrift des Bevollmächtigten anzugeben.

10) An welche Stelle sollen die Zahlungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz geleistet werden?

(Bei Devisenausländern wird in der Regel die Errichtung eines liberalisierten Kapitalkontos erforderlich sein.)

Norddeutsche Bank
Hamburg

11) Sonstige Bemerkungen des Berechtigten:

ersuche um baldmöglichste
Erledigung, da wir sehr be-
dürftig sind. Högashuten
Adrienne Wulhan

Ich versichere, daß ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Bilthoven

(Ort)

den

27/IX

(Datum)

19

57

Adrienne Wulhan-Weis

(Unterschrift)

Rechtsanwalt
Heinz Möller

Bankkonto:
Hamburger Kreditbank Nr. 10158
Postscheckkonto: Hamburg 55038

Hamburg 36, den 22.12.1958
Jungfernstieg 34 III, „Heine Haus“ Im/Sch.
Fernsprecher: 34 64 27
Sprechzeit: von 15^{1/2} bis 17 Uhr
Sonntags von 11 bis 12 Uhr

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
- Büro Wiedergutmachung -

H a m b u r g 13

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
Anz.
Eing.: 23. DEZ. 1958 23. DEZ. 1958
Anl.
43

Betr.: Az. W 11 - BV 33 (S)

In der Sache der Frau Maria Adrienne Wulkan legitimiere ich mich durch anliegende Vollmacht betr. den Entziehungsschaden.

Zu dem Fragebogen vom 27.9.1957 erkläre ich zu Ziffer 7), dass ein Betrag von DM 17.500.-- von der Oberfinanzdirektion Hamburg als Darlehen bereits gezahlt worden ist.

Meine Mandantin ist damit einverstanden, dass ihr Umzugsschaden mit 1,5 des Gesamtwertes abgegolten wird.

Den auszahlenden Betrag bitte ich zu überweisen auf die Deutsche Bank Hamburg auf das "Beschränkt konvertierbare DM-Konto" Loro 714.

Einen Bescheid bitte ich mir zuzustellen und mir auch mitzuteilen, wann der Betrag überwiesen wird.

Hochachtungsvoll!

Heinz Möller

15.175
875
175
2625

10

Reg.Nr.: 1429

Entwurf!

Gesch. von 12/1 Kopf
Gelesen
Abgesandt 14. JAN. 1958

An die
Freie und Hansestadt Hamburg

Prozeßvollmacht

Rechtsanwalt
HEINZ MÖLLER
HAMBURG 36
Jungfernstieg 34^{III}
Fernsprecher: 34 64 27

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

wird hiermit in Sachen Wulkan

gegen

wegen Entziehungswert

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkassa oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. ZPO §§ 726—732, 766—774, 785, 805, 872 ff. u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Vergleichsverfahren und Konkurs.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Ort der Kanzlei des Bevollmächtigten.

Bilthoven, den 17/XI 58

Adrienne Wulkan
(Unterschrift)

sch.
(Schmüser)
Regierungsassessor

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 5608 - W 11 - BV 43/434

Hamburg 13, den 19. Febr. 1959
Telefon: 44 12 91
Si/Scha.

Reg.Nr. 1429

| | |
|-------------|------------|
| Geschlossen | 12.1. Kopp |
| Geld | 12.1. Kopp |
| Abgehandelt | |

B e s c h e i d

Auf Grund der §§ 38,39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRUG -) vom 19.7.1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg der Berechtigten

Frau Maria Adrienne Wulkan geb. Weiß
Bilthoven / Holland, Haydnlaan 36

*neu anndrft
2. Bl 28 09.*

als Rechtsnachfolger nach

Bevollmächtigte :

Rechtsanwalt Heinz Möller
Hamburg 36, Jungfernstieg 34 III

M & BA

folgenden Bescheid:

12

I.

~~Dem Bescheid liegt der Beschluß/Vergleich~~

~~vom Az.:~~

~~zugrunde.~~

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen/und/gütlichen Einigungen zugrunde:

1289/51

1) Beschluß des Wiedergutmachungsamts beim Landgericht Hamburg vom 12. 5. 1952 - Az.: VI/Z 696 ✓

2)

3)

II.

Aus dem in Ziffer I aufgeführten Beschluss und-gütlichen Einigungen stehen der Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRÜG folgende--Anspruch--zu: ein Anspruch in Höhe von

~~Zu I,1) DM~~

~~zu I,2) DM~~

~~zu I,3) DM~~

~~Der Anspruch vermindert sich gemäß § 23 BRÜG um DM auf DM~~

~~Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf~~

DM 26.250,-- ✓

(i.V.: sechszwanzigtausendzweihundertundfünfzig ✓

Deutsche Mark)

festgestellt.

zu.

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist bis spätestens 31.3.1959 auszuführen.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRÜG zu zahlen:

1) bis spätestens zum 31.3.1959 DM 20.000,-

2) bis spätestens zum 31.3.1961 DM

Der verbleibende Restbetrag von DM 6.250,-

ist grundsätzlich bis zum 31.3.1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs. 5 BRÜG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRÜG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRÜG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

V

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistende Zahlung werden gemäß § 36 BRÜG die folgenden Darlehen angerechnet:

- 1. Darlehen von DM 1.750,- mit Wirkung vom
- 2. Darlehen von DM 3.200,- mit Wirkung vom 1. 4. 1956
- 3. Darlehen von DM 5.050,- mit Wirkung vom 7. 9. 1956
- 4. " " " 7.500,- " " " 29.10.1957

1. A. R. 18
40R
13
38

Die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziffer V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM gemäß § 37 BRÜG an das Land bewirkt.

Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer V und Ziffer VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziffer III und Ziffer IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM an d Berechtigte zu zu bewirken.

VI.

Stehen der Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Tei l - Bescheid.

VII.

Gründe: b.w.

pp.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRÜG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRÜG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Milliarden Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

VIII.

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 (-3-) Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt werden.

Festgestellt:

Nachgerechnet:

Im Auftrag

(Schmüser)

Regierungsassessor

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG SOZIALBEHÖRDE

AMT FÜR WIEDERGUTMACHUNG

Hamburg, den 29.1.59

SPRECHZEIT NUR MONTAGS von 8-15 UHR

FERNSPRECHER: 34 15 31 | App.
BEHÖRDENNETZ: 21

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
Hamburg 3
Harvestehuderweg 14

Oberfinanzdirektion
Hamburg
- 3. FEB. 1959
Anlagen

43
FEB. 1959

Aktz.: Wg. 010403 - 17 -
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Betr.: Rückerstattungssache Maria Adrionne Vulkan geb. Weiss
geb. 1.4.03

Bezug: D o r t i g e s Schreiben von 14.1.59 -Az. O 5608 # 11 BV 43/434
Reg.Nr. 1429.

Auf Ihr o.a. Schreiben wird mitgeteilt, dass Entscheidungen über die Ansprüche der Obengenannten beim hiesigen Amt noch nicht ergangen und demgemäss Forderungen nicht auf ein Land übergegangen sind.

I.A.

H. Felmann
zum Zins Kellierung

(Berg) Sachbearbeiterin

Berg

bei 29.2.59
h 6/2.59

Anschrift: (24a) Hamburg 36, Drebbahn 54 - Zahlungen an Sozialbehörde (Amtskasse) - Bankkto.: Hamburgische Landesbank-Girozentrale, Kto. 363.
Postcheckkonto: Hamburg 1148 - Kassenstunden: 8-13 Uhr, sonntags 8-12 Uhr - Bei Antwortschreiben bitte das obige Geschäftszeichen angeben.

SB X/54

OFD Hamburg

Hamburg 13, den

23. Februar 1959
Fe

O 5608 - W 11 - BV 43/434

Reg.Nr. 1429

Vfg.

Mit Postzustellungsurkunde!

1.)

Herrn
Rechtsanwalt
Heinz M 0 1 1 e r,
Hamburg 36

Jungfernstieg 34, III

Gr. ... 29/2.59
Angeordnet 23. FEB. 1959

Betr.: Rückerstattungssache Frau Adrienne W u l k a n.
Anlg.: 1 Bescheid.

Anliegend übersende ich Ihnen einen Bescheid nach dem Bundesrückerstattungsgesetz.- Der danach vorerst noch auszuführende Betrag wird in Kürze auf das Konto Nr. 714 der Berechtigten bei der Deutschen Bank AG in Hamburg überwiesen werden.

2.) BV 11 m.d.B., den Bescheid zu siegeln

3.) Absendung

4.) ZdA. BA.

Im Auftrag

(Schmüser)
Regierungsassessor

Oberfinanzdirektion Hamburg
- 0 5600 - 11 - BV 45/453 -

Entwurf

Hül

Ausg. RV Verw.

Nr.

6004

6. MRZ 1959

1. Ausfertigung für 0804-350
2. Vermögensbuchhaltung
3. 4. 5. W. Werteverwaltung

Reg. Nr. 1429

1. Anordnungsbegründung: Auf Grund des von der Oberfinanzdirektion Hamburg am 19. Februar 1959 erteilten Bescheides steht der Berechtigten, Frau Marie Adrienne Vulkan, ein Rückerstattungsanspruch in Höhe von DM 26.250,- zu. Davon ist ein Betrag von DM 20.000,- sofort fällig. Auf diesen Betrag sind die der Beteiligten gewährten Darlehen in Höhe von insgesamt DM 17.500,- anzurechnen, so dass vorerst noch DM 8.500,- auszusahlen sind.

Auszahlungsanordnung für die Amtskasse für Bundesvermögen

Verb. Stelle: Kap. 0804 Tit. 350 Rj. 19 59

Auszahlen sind 2.500,- DM

(i. W. Zweitausendfünfhundert DM)

Frau Marie Adrienne Vulkan geb. Weiss,

an:

Bilthoven/Holland, Meydlaan 36

Kto.:

Ausländer-Dr-Konto Nr. 714 bei der Deutschen Bank A.G. in Hamburg.

Buchungsanweisung für die Vermögensrechnung (§ 65 VBRO)

Rj. 1958

Buchungsstelle 6004

Vermögensgr. 4313/09

Kto. Nr.

in das Vermögenssachbuch (Vermögenskartei) eingetragen.

Lfd. Nr.

Datum

Der Vermögensbuchhalter der Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, im Vermögenssachbuch Abschnitt für in RM festgestellte Rückerstattungsansprüche unter nebenstehender Buchungsstelle

17.500,- DM

(i. W. Siebentausendfünfhundert DM)

als Abgang ohne haushaltmäßige Zahlung zu buchen.

(Unterschrift)

Auslieferungsanordnung.

S. 12 Nr. 43 ✓
 Wertekontobuch C 2 : 6 : 1150 ✓
 Wertekontobuch C 2 : 37 : 1616 ✓
 Wertekontobuch C 2 : 200 : 255 ✓

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den mit Annahmeanordnung

v. 21.3.1959 über 1.750,- DM (i. W.: Eintausendhundertfünfzig) DM ✓
 v. 29.8.59 über 3.250,- DM (i. W.: Dreitausendzweihundert) DM ✓
 v. 5.9. über 2.050,- DM (i. W.: Zweitausendfünfzig) DM ✓
 v. 23.10. über 7.500,- DM (i. W.: Siebentausendfünfhundert) DM ✓

Darlehensnehmer: Marie Adrienne Vulkan, De Bilt, Bilthoven, Spoorlaan 36, bilan

bzw. Meydlaan 36, Bilthoven/Holland

an BV 42 Reg. Nr. Jakob

(Namen und Amtsbezeichnung)

herauszugeben.

erhalten:

Hamburg, den

16.3.59

Sachlich richtig und festgestellt

Hamburg, den 6. März 19 59

573.59
 (Papier)
 VA. Sr. VIIb 10.000
 (Amtsbezeichnung)

Dr. Ann Ende oder DA.

L.A.
 (Schreiber)
 Registrationsnummer

2/10/11/2
 3/2 d. n.

- O 5608 - W 11 - BV 43/434

Rep. Nr. 1492

Bilthoven 24. IV 1959



An die Oberfinanzdirektion,
Hamburg.

Am 19. 2. 1959 habe ich durch
meinen Rechtsanwalt-Heinz Möller
den Bescheid erhalten, dass mir
ein Anspruch in der Höhe von DM.
26.250 zusteht von welchem Betrag
ich im Laufe der Zeit bereits DM.
20.000 erhalten habe und den
restlichen Betrag von DM. 6.250
bis 31. 3. 1961 erhalten soll.

(Görner)
Reg. Bes.

F. B. MAI 11

h 4/15.09

1844 - Nr 43/43V

Meine Tochter hat vor einigen Monaten
 ihr doctoral Jus cum laude abge-
 legt und möchte sich nun gerne
 eine Existenz aufbauen wozu sie
 ein kleines Kapital benötigt. Da
 ich selbst Witwe bin und mit
 größten Sorgen kämpfen muß,
 möchte ich Sie vielmals bitten
 ob es nicht möglich wäre mir
 auf den Restbetrag von M.
 6.250 einen Kredit einzurü-
 raumen in der Höhe die Ihnen
 beliebt. Wie ich von der deutschen
 Bank erfuhr besteht bei der
 zuständigen Behörde die Mög-
 lichkeit durch eine Darlehs-

(Görner)
 Rev. des
 7. 8. MAI 1844

Hamburg
18 11 - Dr 43/434

—kasse in Hamburg so einen
Kredit zu erhalten und ich
bitte Sie vom gausen Herden
für Ihre Bemittlung und
Sorge in dieser Angelegenheit
Wir haben während des Krieges
alles verloren und nur mit
größter Mühe konnte meine
Tochter studieren, nun brauche
wir noch einen kleinen
Betrag und ich bitte Sie
vielmals um da noch wei-
ter zu helfen, ich habe
in Hamburg leider sonst

Hamburg, den 6. Mai 1959
App. 43

Hamburg 36, den 23.1.1961
Inaformelle 34 III "Haina Haus" W/200

keine Verbindung und
wir hoffen so dass durch
Ihre Behörde die Möglich-
keit gegeben wird, so einen
Kredit zu erhalten.

Gerne will ich Ihnen
wenn nötig noch zur Prü-
fung Unterlagen schicken
und hoffe von Ihnen
Hörsen auf einen günstigen
Bescheid.

Hochachtungsvoll
Adrienne Wulhan

Bilthoven
Sporlaan 36
Holland

1. Vg. Kronder
2. zur Bescheids akte.

H 6/5.59

Hochachtungsvoll
ft.

Hamburg, den 6. Mai 1959
Nr. 43

1/9

1
Frau
Elona Jirassne Gutkau

Sittowen / Holland

Woorham 36

Erhalten 11.5.59
318
Dated 12. MAI 1959

J.H. X

Betre: Frau F.E. Yule

Bezug: Bei Nr. 8 + 24 v 1959

Selbst geschickte Frau Gutkau

Seine Eintragung des Bekleidungs des im Prozedur vom
11.2.1957 festgestellten Wertes entsprechend dem für p.s.
mitte erfolgt. Bei den folgenden etwas Reduzieren ist zu berücksichtigen,
daß gemäß § 32 Abs. 5 B.G.B. eine proportionale Kürzung
des Bekleidungs vergeblich ist, sofern der in § 31 Abs. 7 B.G.B.
genannte Betrag von 15 Mark für Aufstellung aller von
den Eltern, selbständige Unterhaltend für Abwehr gesetzlicher Rückzahlung,
angewandt nicht anzuwenden.

Vorwiegend wird auf mich vor Antrag des Bekleidungs
jedes 1960 übergeben lassen, welche Betrag nach Abzug
die Summe der für 50% gemäß § 32 Abs. 3 B.G.B. für die
Reinwand aufweist. Einmalen von der gesetzlichen Regelung
kommen dabei auch folgende vor:

1. Wenn diese letzter keine vollständige Summe geben,
daß diese ein Restbetrag auf den für vom 3. 1962 zum
prozentualen Restbetrag von 44 & 200. - wenn keine Summe
wird. 3.4. nicht zulassen, dass die auf wegen dieser Fälle
mit diesen Restbetrag in Verbindung stehen.

2. Wenn diese Summe für je 1/2 Summe gleichgerichtet
Prozedur geben für Summen.

3. ~~Festsetzung~~ Durchschnitts Norm RA keine Hälfte, Handlung 36,
Trennungsgang, 39, 07 nur die Punkte von Normen anzuwenden

3. für den Restbetrag abste

mit Abzugswert

(Gegenw.)
Reg. Nr. 10. 11. 1959
4/9

12. Mai 1959
JK

Rechtsanwalt

Heinz Möller

Bankkonto
Dresdner Bank AG. Nr. 10158
Postfachkonto: Hamburg 550 58

Hamburg 36, den 23.1.1961
Jungfernstieg 34 III, „Helms Haus“
Fernsprecher: 24 64 27
Sprechzeit: von 15/1 bis 17 Uhr

205
Sch.

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg

H a m b u r g 13
Harvestehuder Weg 14

Ich bitte Ihrem Antwortschreiben
einen Vorschlag beizufügen.

Postzustellort Hamburg
Eing. 25. JAN. 1961
26

Betr.: 5608 - W 11 - BV 43/434
Reg.Nr. 1429

In der Rückerstattungssache Frau Maria Adrienne Vulkan geb. Weiss, Bilthoven/Holland, Spoorlaan 36, ist der Bescheid vom 19. Februar 1959 ergangen, nach welchem der Anspruch meiner Mandantin auf DM 26.250,-- festgesetzt worden ist. Hiervon sind DM 20.000,-- ausgezahlt worden und es ist ein Rest von DM 6.250,--

genäss § 32 Abs. 4 BRÜG unter Bezugnahme auf die Kürzungsmöglichkeit gemäss § 32 Abs. 5 zurückgestellt worden.

Meine Mandantin und ihre noch in der Ausbildung befindliche Tochter befinden sich in einer ausserordentlichen Notlage. Ich bitte daher um Mitteilung, ob irgendeine Möglichkeit besteht, einen Vorschuss auf diese in etwa Jahresfrist in Aussicht genommene Zahlung des Restbetrages zu erhalten. Ich würde sodann ein begründetes Gesuch mit der Bitte um mindestens teilweise Regulierung der in Aussicht genommenen Restschuld einreichen.

Hochachtungsvoll!

- 1. Verfg. Bräunders
- 2. für BA

3/1.61

Hamburg, den 1. Februar 1961
Wpp. 42

Vfz.

Geschrieben 3.2.1961
Gelesen
Abgelesen
6. FEB. 1961

1. Herrn
RA Heinz Schillo
Hamburg 36,
Fingerring 34^{III}, "Leine Haus"

Betreff: RE-Lade Frau Maria Adreanne Stülcken geb. Weiß

Betreff: Ihr Schreiben vom 23. 1. 1961 - M/Sch -

RK 11 B4

Auf Ihre o. a. Anfrage teile ich Ihnen mit, dass ich leider nicht die Möglichkeit habe, auf den Restbetrag des im Bescheid vom 19.2.1959 festgestellten Schadensersatzanspruchs gemäß § 32 Abs. 4 BRnG ^{über den restlichen} eine Zahlung zu leisten.

Es läßt sich zur Zeit noch nicht überssehen, welcher Betrag nach Befriedigung des Anspruchs bis zu 50 % gemäß § 32 Abs. 3 BRnG für die Restquote verbleibt. Dies bezügliche Anweisungen des Herrn Bundesministers der Finanzen bleiben abzuwarten. Ausnahmen von der gesetzlichen Regelung können ^{da für} nicht gemacht werden.

Sobald weitere Zahlungen geleistet werden können, komme ich imaufgefordert auf Ihr o. a. Schreiben zurück

2. für BA.

97

J.F.
Haupt
Reg. Rat

27/61

Herrn Rechtsanwalt
Heinz M ö l l e r
H a m b u r g 36
Jungfernstieg 34 III
"Heine Haus"

Betr.: Rückerstattungssache Frau Maria Adrienne Wulkan
geb. Weiß

Bezug: Ihr Schreiben vom 23. 1. 1961 - M/Sch -

Auf Ihre o. a. Anfrage teile ich Ihnen mit, daß ich leider nicht die Möglichkeit habe, auf den Restbetrag des im Bescheid vom 19. 2. 1959 festgestellten Schadensersatzanspruchs gemäß § 32 Abs. 4 BRÜG oder aber vorschußweise eine Zahlung zu leisten.

Es läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen, welcher Betrag nach Befriedigung der Ansprüche bis zu 50 % gemäß § 32 Abs. 3 BRÜG für die Restquote verbleibt. Diebezügliche Anweisungen des Herrn Bundesministers der Finanzen bleiben abzuwarten. Ausnahmen von der gesetzlichen Regelung können leider nicht gemacht werden.

Sobald weitere Zahlungen geleistet werden können, komme ich unaufgefordert auf Ihr o. a. Schreiben zurück.

Im Auftrag

(Gärner)
Regierungsrat

111
9-DEZ 1962

1) RA Heinz Möller

Hamburg 36

Jungfernstieg 34^{III}, keine Ans.

mit 1 begl. Durchschrift

W11-BV 23/233

abg. d. 19.7.1962

1. ^{Abg.} Vermittl. RS. Frau Maria Adrienne Wulhan - 215
für Dorelun. der Beteiligten RA. Heinz Möller
ruft an und bittet um übersendung
eines Merkblattes. Es wurde mit ihm
abgesprochen, daß das Merkblatt ohne
Aus schreiben zugestellt wird.

2. Reg. wurde bitte beiliegendes Merkblatt
an Herrn RA Heinz Möller
2 Hamburg 36, Jungfernstieg 34^{III}
"Keine Ans." (ohne Aus schreiben)

3. zur BA

Abg.

19. JULI 1962

[Signature]

Dorn 19.7.62

2) BV 4121 zur Fertigung der
Auszahlungsanordnung

3) zda

im Auftrag
19.12.63

Keine Anfrage; es handelt
sich um Verzugsgründ

19/12/63

9. Dez 1963

[Signature]
(Reg. Rat)

19/12/63

Hamburg, den

9. Dezember 1963

1114.42

Geschrieben *Di. 9.12.63*
Nr. *1114.42*
9. DEZ 1963

26

V f G.

1) *RH Heinz Möller*

mit 1 begl. Durchschrift

Hamburg 36

Jüngferstieg 34 III., Nieme 041

Betr.: Rückerstattungssache

Maria Adrianna Wülken geb. Preis

Bezug: *Mein Schreiben vom 4.2.1961* ✓

In der o.a. Rückerstattungssache ist durch ~~Ergänzung-~~
Bescheid vom 19.2.1959 ✓ - Reg.Nr.: 1429 ✓ ein Anspruch in
Höhe von DM 16.250,- ✓ zuerkannt worden. Von diesem
Betrag sind gemäß § 32 Abs. 2 ~~und~~ 3 BRUG DM 20.000,- ✓
ausgezahlt worden. Auf den gemäß § 32 Abs. 4 BRUG ge-
schuldeten Restbetrag von DM 6.250,- ✓ wird aufgrund
der Richtlinien des Bundesministers der Finanzen vom
30.6.1961 (MinBlFin 1961 S. 640) in der Fassung
vom 2.10.1963
eine Vorauszahlung in Höhe von DM 3.125,- ✓ gewährt.
Der Betrag wird baldmöglichst auf

*das Girokonto - JM-Konto der Beschlagnahmten
No. 714 bei der Deutschen Bank AG. in Hamburg* ✓

überwiesen werden.

2) BV 4121 zur Fertigung der
Auszahlungsanordnung *im Auftrag*
nl 117/2.63

3) Zda

*Keine Anfrage, so handelt
sich um Kündigung mit*

R 9/12.63

9. Dez 1963

(Haupt)
Reg. Rat

L. 11/63

*11.14.1963
DE 508
11.11.63
11.11.63*

Unterstützung d. Abgaben

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 5608 - W 11 - BV 23/234 -

M 1187 Reg.Nr. 1429



Hül. Ausg. BV Verw.
Nr.

11. DEZ. 1963

Ausfertigung für 6004-350 (f)
: Vermögensbuchhaltung
: Werteverwaltung

I. Anordnungsbegründung:

s. Anlage

Auszahlungsanordnung für die Oberfinanzkasse Hamburg

Verb. Stelle: Kap. 6004 Tit. 350 Rj. 19 63 (f)

Auszahlen sind 3.125,-- DM

(i. W.: Dreitausendeinhundertfünfundzwanzig ----DM)

an: Frau Maria Adrienne W u l k a n geb. Weiss

Bilthoven/Holland, Haydnlaan 36, Galileiplein 55

Ausländer-DM-Konto Nr. 714 bei der Deutschen Bank A.G. in Hamburg

Buchungsanweisung für die Vermögensrechnung (§ 65 VBRO)

Rj.
Buchungsstelle
Vermögensgr. 4313.09
Kto. Nr.
in das Vermögenssachbuch (Vermögenskartei) ein-
getragen.
Lfd. Nr.
Datum

Der Vermögensbuchhalter der Amtskasse für Bundesvermögen wird an-
gewiesen, im Vermögenssachbuch Abschnitt für in RM festgestellte
Rückerstattungsansprüche unter nebenstehender Buchungsstelle

DM

(i. W. 26.250,-- DM)

als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.

Auslieferungsanordnung

Wertekontobuch C
Wertekontobuch C
Wertekontobuch C

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den mit Ausnahmeanordnung

in Verwahrung genommenen Darlehensvertrag

v. / über DM (i. W.: DM)
v. / über DM (i. W.: DM)
v. / über DM (i. W.: DM)
v. / über DM (i. W.: DM)

Darlehensnehmer:

an BV

herauszugeben.

erhalten:

(Name und Amtsbezeichnung)

Hamburg, den

M 1187

*s. auch Rj. Zahlungsverordnung
vom 6.3.1959 über DM 2.500.--*

Sachlich richtig und fest-
gestellt

| Zahlungsweg | DM | Pl. | Hell-Blatt-Nr. |
|-------------|----|-----|----------------|
| Postscheck | | | |
| LZB - Giro | | | |

Hamburg, den 10. Dezember 19 63

M 109/11.63
(P e p e r)
VA.Gr.Vb BAT.

(Amtsbezeichnung)

(Datum)

L.Y. I.A.

Betrag erhalten
Hamburg, den

(G ä r n e r)
Regierungsrat

(Unterschrift des Empfängers)

*2 / BV 112 d. 12/12-63
3 B d A*

Adrienne WOLKAN-WEIHS
BILTHOVEN - Holland
GALILEIPLIN 55

1. Verfg. besonders n. Pfl 26, 27 Bff
2. Zu Pfl L. 19/12.63



An die Oberfinanzdirektion,
Hamburg

- 05608 - W11 - BU - 43/434
REG. NR. 1429

Aus dem Jahre 1959 (19. Februar)
habe ich einen Bescheid, das mir
ein Betrag von DM. 26.250.- zuge-
sprochen ist. Davon sind DM. 20.000
bereits lange ausbezahlt und ein Rest-
betrag von DM. 6250.- sollte bis
zum 31. 3. 1962 ausgezahlt werden.

Mein Anwalt, Rechtsanwalt
Heinz Möller, Hamburg Lütz-
fernstieg 34, teilte mir auf
meine verschiedenen An-
fragen mit, dass ich diesen Rest-

Betrag erst später erhalten könnte,
die Hälfte sogar erst bei meinem
65 Lebensjahr. Herr Möller gab sich
bereits die größte Mühe etwas für mich
zu erreichen, leider vergebens.

In meiner grossen Not sende ich mich
nun an Sie mit der grossen Bitte mir
doch einen Teil des Betrages nun zu
bewilligen. Ich bin Witwe, 60 Jahre
und habe gerade nun wieder grosse
Schicksalsschläge zu tragen, habe
außerdem die Sorge um meine
93-jährige, kranke Mutter und
brauche das Geld so fürchtbar
dringend. Dadurch, dass ich auch
annahme dass ich in 1962 über
den Betrag verfügen könnte,
habe ich auch noch einige
allerdingsten Verpflichtungen,
die ich unbedingt erledigen muss und

bin dadurch in allergrösster
 Not. Ich weiss natürlich dass
 es für eine Beförderung schwierig
 ist, einen Einzelfall zu be-
 rücksichtigen, doch bitte ich
 aus ganzem Herzen, eine
 Ausnahme zu machen und
 meinen Fall zu erledigen in
 günstigen Sinne und mir aus
 meiner grossen Not damit zu
 helfen.

Ich hoffe so, dass man meiner
 grossen Bitte Folge leistet,
 wofür ich unendlich dankbar
 sein würde,

Hochachtungsvoll,
 Adriaens Wulff

Im Jahre 1957 (19. Februar) wurden
mir von der Oberfinanzdirektion DM. 26.250.-
zugeworfen. 20.000.- hatte ich im Laufe der
letzten 10 Jahre erhalten und der Rest von
DM. 6.250.- sollte bis 31 März 1962 ausbe-
zahlt werden.

Ende vorigen Jahres, als ich wieder
einmal in besonders schwierigen finan-
ziellen Verhältnissen mich befand, bat ich
die Oberfinanzdirektion mir doch wenig-
stens die Hälfte des noch ausstehen-
den Betrages zukommen zu lassen
um meine diversen Gläubiger be-
friedigen zu können. Glücklicher-
weise hatte die Oberfinanzdirektion

Adrienne WULKAN
GALILEI PLAIN 55
BILTHOVEN HOLLAND

30
Bilthoven 5. April 64

Oberfinanzdirektion
Hamburg

• - 2 APR 1964

19 APR 1964
Anlagen

BV 23

An die Oberfinanzdirektion,

Hamburg

-05608 - W11 - BV - 43434

REG. NO 1429

1. Prof. beändert

2) Ein BH

14/4.64

Zu-Beleg:
Zu-geben erthe die Oerfnungseinleitung
vielmals ein den nach den besten
Restations pünktlich bei und kein da-
mit-punkt pünktlich bei zu geben.
Mein Restations- in der
ist dem desin Mollen, jung
36/III Zu Folge von dem Sie
meinen pünktlich Bitte Folge leisten
meinen pünktlich werden,
hochachtungsvoll
Admireur Mollan

1888 - 1889 - 1889
Büchling, den 15. April 1889
1889. 41
31

So viel Einsäßen in meine traurige Lage
tund demüthigte kein den Betrag von 100
iel sehr dankbar war.

Ich wüßte nun nicht den Eindruck er-
wecken, dass ich durch meine theilhabende
den Belohnung erbitte will. Leider bin
iel nun durch Krankheit in eine so
fürchterliche Situation geraten - ich
habe mich in jüngster Zeit einen

Brustoperation unterzogen und bin
in meiner Verheilung nicht mehr
iel die für mich alle Spitze davon ge-
wesen.

Ich bin sehr dankbar für alle
alleinstehend und meine mich nicht

Oberfinanzdirektion Hamburg

15. April

64

- O 5608 - W 11 - BV 23/232 -

Büro: Magdalenenstr. ⁴² 64 a+b

Frau
Adrienne Wulkan
Bilthoven/Holland
Galileiplein 55

Betr.: Ihre Rückerstattungssache

Bezug: Ihr Schreiben vom 5.4.1964

Sehr geehrte Frau Wulkan!

Auf Ihr o.a. Schreiben teile ich Ihnen folgendes mit:

Die Novelle zum Bundesrückerstattungsgesetz, die eine Grundlage für weitere Auszahlungen schaffen soll, wird z.Z. in den gesetzgebenden Körperschaften vorbereitet. Wann mit ihrer Verabschiedung gerechnet werden kann, ist noch nicht abzusehen. Zahlungen auf Grund der Novelle können erst nach deren Inkrafttreten und in den dort vorgesehenen Zeiträumen erfolgen.

Bei allem Verständnis für Ihre Lage ist es mir unter den gegebenen Umständen leider nicht möglich, im gegenwärtigen Zeitpunkt über die bereits gewährte Vorauszahlung hinaus weitere Zahlungen zu leisten.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

(Dr. Wilken)
Regierungsrat

ADRIENNE WULKAN
- 05608 - W 11 -
BU 23/232 -

Hamburg 13. April 1964
33
Balthowen 19. April 64



Sehr geehrter Herr Dr. Wilken,

Ihren Brief vom 15. April habe ich erhalten und obwohl der Unfall für mich eine traurige Antäuschung war, danke ich Ihnen, sehr geehrter Herr Dr. doch vielmals für Ihre mitfühlenden Erklärungen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Sie aber vielmals bitten

Meine Angelegenheit im
Auge zu fassen und sobald
eine neuerliche Auszahlung
möglich ist, meine besonders
trübe finanzielle Lage zu
berücksichtigen.

Hochachtungsvoll,

Adrienne Wulke

1. Es ist nichts zu veranlassen.

2. Zu BA

Wulke 30/11.64

Hamburg 13. den 14. Nov. 1964

35

Adrienne Wilken
BILTHOVEN GALILEIPLAAT 55
HOLLAND

Bilthoven 9. Nov. 1964

- 05608 - W 11 - BV 23/232



Def 11

- 1. Vfs. Best
 - 2. zur BA
- Do 17.11.64

Sehr geehrter Herr Dr. Wilken,

Wenn ich mich heute nochmals an Sie wende, mit der grossen Bitte, meine Anfrage nochmals durchzusehen und wenn möglich doch noch einen Weg zu finden, meine Sache günstig zu erledigen, so tue ich das wirklich in grösster Not.

Ich hatte ein Urteil, in seiner Schadenersatz-Anfrage und davon noch einen Restbetrag von DM. 6250.- zu erhalten. Davon wurde mir Ende des Jahres 1963 die Hälfte ausbezahlt und ich bekam einen Bericht von Ihnen, dass ich mit der Auszahlung des

Hamburg 13, den 24. 11. 1911

restlichen Betrages noch warten müsste.

Man ist aber meine Not so sehr ge-
stiegen und wenn es nicht theatralisch
klingen würde, müsste ich sagen dass
ich diesen Winter verhungern und
erfrieren müsste wenn Sie nicht einen
Weg finden könnten um mir den
Restbetrag ausfallen zu lassen.
Solche Worte scheinen mir in unserer
Zeit, nicht mehr möglich, doch wenn
man als ältere Frau keinerlei Pension
oder Einkünfte hat, so sind diese
Worte keine Phrasen sondern traurige
Wahrheit. In ein paar Jahren erhalte ich
als 65-jährige eine kl. Alterspension,
aber bis dahin brauche ich den Betrag
so drin jetzt und bitte Sie sehr ge-
ehrter Herr Dr. Viehmas, Ihren Einfluss
geltend zu machen, so dass der Rest
baldig erfalle.

Ich hoffe so dass Sie einen Weg
finden werden mir zu helfen, mir meine
lebenswichtige Bitte zu erfüllen und
danke Ihnen im Voraus für Ihre Hilfe
bestens. Hochachtungsvoll, Adrienne Wulke

Oberfinanzdirektion Hamburg
5608 - W 11-80341342

36

Hamburg, den 24. Nov 1964
App.

V f E .

| | |
|-------------|----------|
| Geschrieben | 20.11.64 |
| Erledigt | |
| mit | |

An

Frau

Adrienne Wulken

Bilthoven Galileiplein 55 ✓

Holland

Bevollmächtigte: RA Heinz Möller
2. Hamburg 36, Jungfernstieg 34^m ✓

Betr.: Rückerstattungsverfahren n. o.
./. Deutsches Reich

Bezug: Ergänzungs-Bescheid vom 19.2.1959-Reg.Nr. 1429 ✓

(Bl. 11)

B e s c h e i d

Aufgrund von Artikel II Ziff. 5 des 3. Änderungsgesetzes zum Bundesrückerstattungsgesetz (BRÜG) vom 2. 10. 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 809) erteile ich Ihnen hiermit folgenden . Ergänzung-Bescheid:

Festgestellt mit dem . Ergänzungs-Bescheid vom 19.2.1959 ✓
 - Reg.Nr. 1429 - insgesamt DM 26.250,- ✓
 festgestellt mit dem . Ergänzungs-Bescheid
 nach § 13 BRÜG vom - Reg.Nr. -
 insgesamt DM _____

Gesamtanspruch (zu zahlen nach § 32 Abs. 2
 Ziff. 1 BRÜG) DM 26.250,- ✓

✓ 20.000,-
 ✓ 3.125,-
 ✓ 23.125,-

Hierauf sind gezahlt:
 An den/die Berechtigte(n) DM 23.125,- ✓
 das Land DM -
 den/die Zessionar DM -
 DM 23.125,- ✓
 mithin sind noch zu zahlen DM 3.125,- ✓

Davon
 an den/die Berechtigte(n) DM 3.125,- ✓
 das Land DM -
 den/die Zessionar DM -

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Berechtigte innerhalb einer Frist von drei Monaten - bei Wohnsitz im Ausland innerhalb einer Frist von sechs Monaten -, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen.

Festgestellt:

Born 1/11 56

Im Auftrag - 19/11.54
 (Dr. Wilken)
 R R

OFD Hamburg
O 5608 - W 11 - BV 34/342 -
Reg.Nr. 1429

Postanschrift:
24. November 64

Le.

1) Herrn

Rechtsanwalt
Heinz K ö l l e r
H a m b u r g 36
Jungferstieg 34 III.

Vfg.

Mit Postzustellungsurkunde!

| | |
|-------------|--------------|
| Geschrieben | 24.11.64 |
| Gelesen | h. Müller |
| Abgesandt | 25. NOV 1964 |

2. Aufl.

Betr.: Rückerstattungssache Frau Adrienne Wulkan

Anlagen: 1 Ergänzungsbescheid, 1 begl. Durchschrift

Hiermit übersende ich Ihnen einen Ergänzungsbescheid nach dem Bundesrückerstattungsgesetz mit einer beglaubigten Durchschrift, die für Ihre Akten bestimmt ist.

Der danach noch auszuzahlende Restbetrag in Höhe von DM 3.125.-- wird baldmöglichst auf das Ausländer-DM-Konto Nr. 714 der Berechtigten bei der Deutschen Bank A.G. in Hamburg überwiesen werden.

2) BV 11 m.d. Bitte, den Orig.
Bescheid zu siegeln

3) Absendung

4) ZdA. BA.

Im Auftrag

(Dr. Wilken)
Regierungsrat

OFD Hamburg
O 5608 - W 11 - BV 34/342 -
Reg.Nr. 1429 ✓

Postanschrift:
24. November 64

Le.

1) An die

Freie und Hansestadt Hamburg
- Arbeits- und Sozialbehörde -
Amt für Wiedergutmachung

H a m b u r g 36

Drehbahn 54

Betr.: Rückerstattungssache Frau Adrienne Wulkan

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.1.1959 ✓

Az.: Eg. 0104 03 - 13 -

Anlage: - 1 - ✓

In der o.a. Rückerstattungssache übersende ich Ihnen hiermit eine Durchschrift des von mir erteilten Ergänzungsbescheides nach dem Bundesrückerstattungsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2) ZdA. BA.

Im Auftrag

(Dr. Wilken)
Regierungsrat

34

| | |
|-------------|--------------|
| Geschrieben | 24.11.64 |
| Gelesen | h. Müller |
| Abgesandt | 25. NOV 1964 |

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5608 - W 11 - BV 34/342 -

Reg.Nr. 1429

Hal Ausg. BV Verw. Nr.

- 1. DEZ. 1964 41

1. Ausfertigung für 6004-350 (g)
2. Vermögensbuchhaltung
3. Werteverwaltung

1. Anordnungsbegründung: Auf Grund des von der Oberfinanzdirektion Hamburg am 24. November 1964 erteilten Ergänzungsbescheides ist der Restbetrag in Höhe von DM 3.125,-- auszuführen.

21 3684

Auszahlungsanordnung für die Oberfinanzkasse Hamburg
Verb. Stelle: Kap. 6004 Tit. 350 Rj. 19 64 (g)

Auszuzahlen sind 3.125,-- DM

(i. W.: Dreitausendeinhundertfünfundzwanzig ---- DM)

an: Frau Adrienne W u l k a n ,
Galileiplehn 55, Bilthoven/Holland,
Ausländer-DM-Konto Nr. 714 bei der Deutschen Bank A.G. in Hamburg

Buchungsanweisung für die Vermögensrechnung (§ 65 VBRO)

Rj.
Buchungsstelle
Vermögensgr. 4313/09
Kto. Nr.
in das Vermögenssachbuch (Vermögenskartei) eingetragen.
Lfd. Nr.
Datum
(Unterschrift)

Der Vermögensbuchhalter der Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, im Vermögenssachbuch Abschnitt für in RM festgestellte Rückerstattungsansprüche unter nebenstehender Buchungsstelle
DM
(i. W. DM)
als Abgang ohne haushaltmäßige Zahlung zu buchen.

Auslieferungsanordnung

Wertkontobuch C
Wertkontobuch C
Wertkontobuch C

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den mit Annahmeanordnung

in Verwahrung genommenen Darlehensvertrag
/ über DM (i. W.: DM)
v. / über DM (i. W.: DM)
v. / über DM (i. W.: DM)
v. / über DM (i. W.: DM)

Darlehensnehmer:
an BV herauszugeben.
(Name und Amtsbezeichnung)

erhalten:
Hamburg, den

Table with 5 columns: Sachlich richtig und festgestellt, Zahlungsweg, DM, Pf., Heft-Blatt-Nr. Includes rows for Postscheck and LZB - Giro.

Hamburg, den 30 November 19 64

Handwritten signature and initials

(Dr. Wilken)
Regierungsrat

(Unterschrift des Empfängers)

Handwritten notes: 21 DV 3 111, 21 3684, 21 3684 - Sond. Abg.

42
Bilthoven 4. Dez. 1964

~~14. DEZ 1964
34
15. DEZ 1964
M. 17/12/64~~

Sehr geehrter Herr Dr. Wilken,

Gerne will ich Ihnen vom
ganzen Herzen danken, dass
Sie die Arbedigung meiner gros-
sen Bitte so schnell und so
erfolgreich durchgeführt haben.
Sie haben mir einen grossen
Stein vom Herzen gewälzt und
mich wieder aufatmen lassen.

Ich denke mit Gefühls
der grössten Dankbarkeit an
Sie,

Ihre
Adrienne Wulkan

Zür 34

05608 - W11 - BV 34/342

3.11.64
11.12.64

ADRIENNE WULKAN
GALILEIPL. 55
BILTHOVEN
Holland

11
Bilthoven Oktober 1965

11. April

W 11 S



43

Sehr geehrter Herr Dr. Willem.

Zwei mal bereits habe ich Ihre Hilfe angerufen und obwohl Sie mich gar nicht kennen, haben Sie mir so schnell und so tatkräftig geholfen. Nun hoffe ich, dass Sie meinem neuerlichen Ausruf um Ihre Hilfe, mir auch diesmal nicht abschlagen werden und meine Bitte an Sie, sehr geehrter Herr Dr. nicht zu zübrüchlich finden, da dieser Ruf aus größter Not geboren ist. Für nähere Kenntnisnahme des Sachverhaltes, gebe ich einen

lobt. / 11. 10. 65

kurzen Bericht:

Von einigen Jahren habe ich durch meinen Rechtsanwalt Herr Heinz Möller, Jungfernstieg 34 ^{III} Hamburg - bei der Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung Hamburg unter dem Akte. 1904-03-13 einen Entschädigungs-Antrag gestellt. Nun war die Sache soweit geliefen, das Herr Möller mir auch Mai noch schrieb, das er mich berüfigt auf Urlaub gehen könne und hoffe das die Angelegenheit bis zu seinem Rückkehr am 1. 7. 05 erledigt sein werde. Dann bekam ich noch einige Briefe, das ich noch etwas Geduld haben müsse, aber das mir doch bald Erfolg fahren werden und das ich mich doch keine Sorgen machen müsse.

Von gansen Herden bedauerte ich, das ich mich plötzlich Ende September von der Gattin des Rechtsanwaltes die schokkende Nachricht erhielt, das

Herr Möller, plötzlich dahin gegangen ist. Er war ab jahrelang noch erst meines Mannes Rechtsanwalt und hat nun noch während der letzten 20 Jahre meine Angelegenheiten beherzigt und ich bedauere sehr diesen guten, lieben Rechtsberater zu verlieren. Die Sekretärin des Herrn Möllers, schrieb mir nun dass ein Nachfolger bestimmt werden würde, teilte mir zu meiner größten Verzweiflung aber auch mit, dass sie mit Frau Augustinsky, die meine Sache mit Frau Berg zusammen behandelt, gesprochen habe und dass gerade mit meinem Antrag leider abgelehnt worden sei. Ich müsste nun einen neuen Antrag auf eine Witwenrente stellen. Gerade das

aber stellte mir Herr Möller noch im
 Juli d. j. als nicht zukömmlich für mich
 vor und schrieb dass mir eine Be-
 rufschadensrente für meinen Stamm
 in Betracht käme. Nun fürchte ich
 dass durch diese Ungenügsamkeiten
 und leider ohne die Hilfe meines
 Rechtsberaters, die Sache wieder
 verzögert und der Ablauf auch
 noch gefährdet wird. Herr Möller
 selbst erzählte mir dass er in dergl.
 Fällen nicht gut bewandernd ist, da
 er allein meinen Fall behandle.
 Von hier aus kann ich nun so
 wenig tun und in meiner
 grossen Not komme ich nun zu
 Ihnen, sehr geehrter Herr Dr. und
 bitte Sie von gauden Herzen,
 Ihren Einfluss und Ihr Wissen
 um diese Materie, doch

47

einzusetzen und sich mit dem
Herrn Frau Berg und Frau
Augustensky, in Verbindung
zu setzen, damit, durch Ihren
Rat und Hilfe verdoppelt, die
richtigen Wege getau werden
um meine Sache, von der meine
ganze Existenz abhängt, zu einem
besseren Ende zu bringen. Ich
bin vollkommen mittellos und
in meinem Alter und Zustand
nach all dem Erlebten wirklich
vollkommen von einem baldigen
guten Ablauf der Sache, abhängig.
Ich hoffe so, dass Sie mir für diese
unerbittliche Bitte um Hilfe, nicht bis
sind und vertraue so sehr auf Sie,
mit Gefühlens der Dankbarkeit für
all Ihre Mühe,
The
Adrienne Wulstan

46

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 5608 - W 11 - BV 34 -

Hamburg 13, den 19. Oktober 1965
Dr. Wi/Ko. 45
Büro: Magdalenenstr. 64a,b

Vfg.

1)

Frau
Adrienne Wulkan
Galileiplein 55
B i l t h o v e n/Holland

19.10.65
19. OKT. 1965

Betr.: Ihr Entschädigungsverfahren bei der Sozialbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Bezug: Ihr Schreiben vom 6.10.1965

Sehr geehrte Frau Wulkan!

Nach Durchsicht meiner Akten habe ich festgestellt, daß das Rückerstattungsverfahren mit der Zahlung des Restbetrages von DM 3.125,-- am 30.11.1964 abgeschlossen war. Zu den Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 6.d.M. muß ich Ihnen leider mitteilen, daß ich für das Entschädigungsverfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht zuständig bin und daß mir Ihre Entschädigungssache auch nicht bekannt ist. Ich habe mich jedoch mit dem Büro des Nachfolgers des verstorbenen Herrn Rechtsanwalts Müller, Herrn Rechtsanwalt Dr. Appel, in Verbindung gesetzt und erfahren, daß die Sache dort weiter bearbeitet wird. Inzwischen werden Sie von Herrn Dr. Appel unmittelbar Nachricht erhalten haben. Ich darf Ihnen wünschen, daß über Ihren Entschädigungsantrag nun doch noch zu Ihren Gunsten entschieden wird.

2) Z.d.A.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
(Signature)
(Dr. Wilken)
Regierungsrat

Reg. Nr. 1429

Durchschrift

Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRÜG —) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg

d. **BR** Berechtigten:

Frau Maria Adrienne Wulkan geb. Weiß
Bilthoven / Holland, Heydnlaan 36

als Rechtsnachfolger nach

Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt Heinz Möller
Hamburg 36, Jungfernstieg 34 IIII

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen / und / gütlichen Einigungen zu Grunde:

Beschluß des Wiedergutmachungsausschusses beim Landgericht Hamburg vom 12.5.1952 — Az.: VI/Z 696

II.

Aus dem in Ziffer I aufgeführten Beschluß steht der Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRÜG ein Anspruch in Höhe von

DM 26.250.—

(i.W.: Sechshundzwanzigtausendzweihundertfünfundzig Deutsche Mark) an.

III.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRÜG zu zahlen:

- 1) bis spätestens zum 31.3.1959 DM 20.000,--
- 2) bis spätestens zum 31.3.1961 DM --,--

Der verbleibende Restbetrag von DM 6.250,--
ist grundsätzlich bis zum 31.3.1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs.5 BRUG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRUG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRUG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

V.

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistende Zahlung werden gemäß § 36 BRUG die folgenden Darlehen angerechnet:

- 1. Darlehen von DM 1.750,--
 - 2. Darlehen von DM 3.200,--
 - 3. Darlehen von DM 5.050,--
 - 4. Darlehen von DM 7.500,--
- } mit Wirkung vom 1. 4.1956
mit Wirkung vom 7. 9.1956
mit Wirkung vom 29.10.1957.

VI.

Stehen der Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRUG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil - Bescheid.

VII.

G r ü n d e :

Durch den in Ziffer I genannten Beschluß ist das Deutsche Reich verpflichtet worden, dem Berechtigten für entzogenes Umzugsgut im Werte von RM 17.500,-- Schadensersatz zu leisten.

Gemäß § 16 Abs.1 BRUG richtet sich die Höhe des Schadensersatzbetrages nach dem Wiederbeschaffungswert des Umzugsguts am 1.4.1956. Im Einverständnis mit der Berechtigten wird dieser auf DM 26.250,-- festgesetzt.

Dieser Betrag ist gemäß § 32 BRUG wie folgt auszuzahlen:

- a) bis zum 31.3.1959 in Höhe von DM 20.000,--
(§ 32 Abs.2 BRUG)

Hierauf werden die gemäß Ziffer IV der Berechtigten gewährten Darle-

hen in Höhe von insgesamt DM 17.500,--

angerechnet, so daß noch DM 2.500,--
auszuzahlen sind;

- b) bis zum 31.3.1962 in Höhe des Restbetrages DM 6.250,--
(§ 32 Abs.4 BRUG)

Auf die Kürzungsmöglichkeit gemäß § 32 Abs.5 wird hingewiesen.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRUG. Danach sind

die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rück-
erstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRUG ge-
nannten Gesamtbetrages von 1,5 Milliarden Deutsche Mark noch
nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Be-
friedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich
dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

VIII.

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 Monaten
nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei
der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt
werden.

Im Auftrag
gez. Schmäser
Regierungsassessor



beglaubigt

Koops

Kanzleiassistent

Reg. Nr. 1429

Durchschrift

Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz – BRÜG –) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg

den ~~BR~~ Berechtigten:

Frau Marie Adrienne Wulkan geb. Weis
Rilthoven / Holland, Heydnlaan 36

als Rechtsnachfolger nach

Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt Heinz Müller
Hamburg 36, Jungfernstieg 34 III

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen / und / gütlichen Einigungen zu Grunde:

Beschluss des Wiedergutmachungsamts beim Landgericht Hamburg vom 12.5.1952 – Ak.: VI/2 696

II.

Aus dem in Ziffer I aufgeführten Beschluss steht der Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRÜG ein Anspruch in Höhe von

DM 26.250,-

(i. V.: Sechszwanzigtausendzweihundertfünfundzig Deutsche Mark) zu.

III.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRÜG zu zahlen:

- 1) bis spätestens zum 31.3.1959 DM 20.000,--
 - 2) bis spätestens zum 31.3.1961 DM
- Der verbleibende Restbetrag von DM 6.250,--
ist grundsätzlich bis zum 31.3.1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs.5 BRMG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRMG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRMG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

V.

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuzurechnende Zahlung werden gemäß § 36 BRMG die folgenden Darlehen angerechnet:

- 1. Darlehen von DM 1.750,--) mit Wirkung vom 1. 4. 1956
- 2. Darlehen von DM 3.200,--)
- 3. Darlehen von DM 5.050,-- mit Wirkung vom 7. 9. 1956
- 4. Darlehen von DM 7.500,-- mit Wirkung vom 29.10.1957.

VI.

Stehen der Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere Rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRMG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil-Bescheid.

VII.

G r ü n d e :

Durch den in Ziffer I genannten Beschluß ist das Deutsche Reich verpflichtet worden, dem Berechtigten für entzogenes Umzugsgut in Höhe von RM 17.500,-- Schadensersatz zu leisten.

Gemäß § 16 Abs.1 BRMG richtet sich die Höhe des Schadensersatzbetrages nach dem Wiederbeschaffungswert des Umzugsgutes am 1.4.1956. Im Einverständnis mit der Berechtigten wird dieser auf DM 26.250,-- festgesetzt.

Dieser Betrag ist gemäß § 32 BRMG wie folgt auszusahlen:

- a) bis zum 31.3.1959 in Höhe von DM 20.000,--
(§ 32 Abs.2 BRMG)

Hierzu werden die gemäß Ziffer IV der Berechtigten gewährten Darlehen in Höhe von insgesamt DM 17.500,-- angerechnet, so daß noch DM 2.500,-- auszusahlen sind.

- b) bis zum 31.3.1962 in Höhe des Restbetrages DM 6.250,--
(§ 32 Abs.4 BRMG)

Auf die Kündigungsfrist gemäß § 32 Abs.3 wird hingewiesen. Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRMG. Danach sind

die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rück-
erstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRUG ge-
nannten Gesamtbetrages von 1,5 Milliarden Deutsche Mark noch
nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Be-
friedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich
dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

VIII.

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 Monaten
nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei
der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt
werden.



beglaubigt

Koyl

Kanzleispedelle

Im Auftrag
gez. Schmäser
Regierungsassessor

Durchschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 5608 - W 11 - BV 36/342

Hamburg 13, den 24. November 1964
Telefon: 441291 App.

An

Frau Adriense **F u l k a n**
Galileiglein 55,
Mithoven / Holland

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Heinz Müller,
Hamburg 36, Jungfernotweg 34 III.

Betr.: **Ihr** Rückerstattungsverfahren
/ Deutsches Reich

Bezug: ~~Ergänzungs-~~ Bescheid vom **19.2.1959** -Reg.Nr. **1429**

B e s c h e i d

Aufgrund von Artikel II Ziff. 5 des Dritten Änderungsgesetzes
zum Bundesrückerstattungsgesetz (BRUG) vom 2. Oktober 1964
(Bundesgesetzblatt I S. 609) erteile ich Ihnen hiermit
folgenden **Ergänzungs-Bescheid:**

Festgestellt mit dem Bescheid

vom **19.2.1959** - Reg.Nr. **1429** -

insgesamt DM **26.250,--**

festgestellt mit dem Bescheid

nach § 13 BRUG

vom - Reg.Nr. -

insgesamt DM -

Gesamtanspruch (zu zahlen nach § 32 Abs. 2

Ziff. 1 BRUG)

DM **26.250,--**

Hierauf sind gezahlt:

An den/die Berechtigte(n)

DM **23.125,--**

das Land

DM -

den/die Zessionar

DM -

DM **23.125,--**

mithin sind noch zu zahlen

DM **3.125,--**

Davon

an den/die Berechtigte (n)

DM **3.125,--**

das Land

DM -

den/die Zessionar

DM -

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Berechtigte innerhalb einer Frist von drei Monaten - bei Wohnsitz im Ausland innerhalb einer Frist von sechs Monaten -, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen.



Zurück

Im Auftrag

Dr. Wilken

Regierungsrat

Wien 29. Oktober 1965



2. Nov. 1965
 M. 31.11.65

Sehr geehrter Herr Dr. Wilken,

Ganz plötzlich wurde ich zu meiner Mutter nach Wien berufen, wofür man mir Ihr Schreiben vom 19. Oktober nachschickte. Mit grobem Bedauern ersehe ich daraus, dass Sie, sehr geehrter Herr Dr. in meiner Entschädigungs-Sache nicht zuständig sind. Umso mehr danke ich Ihnen, dass Sie sich die Mühe machten mit Herrn Dr. Appel, den mir zugewiesenen Anwalt

11.2.
in Verbindung zu setzen - er be-
richtete mir auch schon darüber
und ich bin sicher, dass Ihre
Bemühung - Interesse von kom-
petenter Seite - doch nur günstig
für meine Sache sein kann.

Ich danke Ihnen sehr für
diese Mühe und gleichzeitig
auch für die guten Wünsche
bezüglich des Ausganges meines
Antrages. Ihnen warde ich, voller
Hoffnung, auf einen günstigen
Bescheid, der für mich so lebens-
notwendig ist.

Ich danke Ihnen sehr,
Hochachtungsvoll,
Adrienne Wilkhan

4/11.
1. Es ist nichts zu
veranlassen
2. im BA

JA 4/11/65
(Dr. Wilkhan)
RR

804.7705